

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 256/67

in der Entschuldigungsache

der Rosa F [REDACTED] geb. B [REDACTED],
P [REDACTED] bei M [REDACTED], V [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Dr. [REDACTED],
P [REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Leewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 16. Dezember 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. Januar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Klägerin hat als mitbetroffene Geschädigte gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGB Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gestellt, hiernit jedoch bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangelnde der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGB unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für eine Entschädigung der Klägerin gemäß § 1 BGB nicht als erwiesen angesehen.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Rügen betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV 28 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 EEG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebenso wenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes ab.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Senatspräsident Ascher ist
beurlaubt und dadurch ver-
hindert zu unterschreiben.

Johannsen

Dr. Loewenheim